

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/7998 –**

### Polizeikooperation mit Tunesien

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mitte Juli 2023 unterzeichneten die EU und Tunesien eine Absichtserklärung zur Verhinderung „irregulärer Migration“ über das Mittelmeer. Das Paket sieht vor, dass die EU-Kommission Wirtschaftshilfen in Höhe von 900 Mio. Euro für Tunesien auf den Weg bringen kann. Im Bereich Migration soll Tunesien 105 Mio. Euro erhalten, um u. a. folgende Ziele zu verwirklichen: eine verstärkte „operative Partnerschaft gegen Menschenmuggel und Menschenhandel“, die „Verbesserung der Koordinierung von Such- und Rettungsaktionen auf See“, eine „wirksame Grenzverwaltung“ sowie die „Entwicklung eines Systems zur Identifizierung und Rückführung“ irregulärer Migrantinnen und Migranten in ihre Herkunftsländer. Zusätzlich erklärte die EU die Absicht, weitere Mittel für die Ausbildung und Ausstattung des tunesischen Grenzschutzes zur Verfügung zu stellen ([www.proasyl.de/news/eu-tunesien-de-al-ein-pakt-gegen-schutzsuchende/](http://www.proasyl.de/news/eu-tunesien-de-al-ein-pakt-gegen-schutzsuchende/)).

Die Bundespolizei hat bereits seit 2015 ein bilaterales Polizeiprojekt in Tunesien. Sie arbeitet dort mit der Nationalgarde, der Grenzpolizei und der Nationalpolizei zusammen. Damit wird nach Angaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat das Ziel verfolgt, „effektive Polizeistrukturen auf Grundlage rechtsstaatlicher und menschenrechtlicher Grundsätze aufzubauen“. Neben der Ausbildung tunesischer Polizisten beinhaltet die Kooperation auch deren Ausstattung mit Fahrzeugen für den Grenzschutz, Nachtsichtgeräten und mit schnellen Schlauchbooten ([www.migazin.de/2023/06/18/fluechtli-ngspolitik-faeser-tunesien-grenzpolizei-europa/](http://www.migazin.de/2023/06/18/fluechtli-ngspolitik-faeser-tunesien-grenzpolizei-europa/)).

1. Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei sind aktuell im Projektbüro in Tunis eingesetzt, und welche Funktionen übernehmen sie dort?

Wie hat sich diese Zahl seit 2015 entwickelt, und sind Veränderungen der Personalstärke geplant, und wenn ja, welche?

Derzeit sind drei Beamte der Bundespolizei (BPOL) sowie ein Ruhestandsbeamter der Bundespolizei im Projektbüro in Tunis eingesetzt. Diese nehmen Funktionen der Projektadministration wahr. Von 2015 bis 2021 waren durch-

gängig drei und seit Februar 2022 sind vier Beamte im Projektbüro eingesetzt. Planungen für eine Veränderung der Personalstärke bestehen aktuell nicht.

2. Wie viele tunesische Polizistinnen und Polizisten hat die Bundespolizei seit 2015 aus- bzw. weitergebildet (bitte nach Jahren und nach Funktion bzw. Einsatzgebieten der ausgebildeten Beamten aufschlüsseln sowie angeben, ob die Maßnahmen in Tunesien oder in Deutschland stattgefunden haben)?

Die Bundespolizei bildete im Zeitraum von 2015 bis heute (Stand: 11. August 2023) insgesamt 3 395 Mitarbeiter der Nationalgarde bzw. der Grenzpolizei (Direction Générale des Frontières et des Étrangers) fort.

Jahr	Anzahl	davon: Führungskräfte	davon: fortgebildet in Deutschland
2015	0	0	0
2016	434	0	0
2017	409	0	11
2018	899	35	0
2019	786	38	24
2020	24	0	0
2021	186	0	10
2022	475	232	18
bis 11.08. 2023	182	95	0

Darüber hinaus liegen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor.

3. Was beinhalten die Aus- bzw. Weiterbildungen im Einzelnen (bitte möglichst genau auflisten), und wie lange dauern sie?

Zu den Hilfen der Bundesregierung bei Aufbau, Ausbildung und Ausstattung von tunesischen Sicherheitsbehörden seit 2010 wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) – zuletzt auf Bundestagsdrucksache 20/229 – verwiesen. Die Ausbildungsinhalte seit dem vierten Quartal 2021 sind der Anlage 1 zu entnehmen.\*

Die Beantwortung der Frage kann hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von polizeilichen Einsatzkräften nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Teilantwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrade „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\*\* Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen einem nicht eingrenzbaaren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Bei einer Veröffentlichung könnten hierbei nachteilige Rückschlüsse auf die Einsatzfähigkeit und taktische Vorgehensweise von beteiligten Einsatzkräften gezogen werden, was deren zukünftige Effektivität und damit ihre Aufgabenerfüllung nachteilig beeinflussen würde. Insofern könnte die Of-

\* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8391 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

\*\* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

fenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen im Hinblick auf das parlamentarische Fragerecht werden diese Informationen als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt (Anlage 2).\*

4. Wie viele Bundespolizistinnen und Bundespolizisten waren insgesamt seit 2015 in Tunesien im Einsatz (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Seit 2015 waren zusätzlich zu den Beamten des Projektbüros 449 Bundespolizistinnen und Bundespolizisten im Rahmen des bilateralen Polizeiprojektes in Tunesien eingesetzt. Die statistischen Angaben beinhalten möglicherweise Mehrfacheinsätze einzelner Beamtinnen/Beamter.

Jahr	Anzahl Bundespolizistinnen und Bundespolizisten
2015	29
2016	50
2017	70
2018	68
2019	63
2020	62
2021	15
2022	66
bis 11.08.2023	26

5. In welcher Höhe werden jährlich Mittel zur Finanzierung der Polizeitrainings zur Verfügung gestellt (bitte für den gesamten Zeitraum seit 2015 nach Jahren auflisten)?

Seit dem Jahr 2015 bis heute (Stand: 11. August 2023) hat die Bundespolizei 1 304 630,93 Euro für Ausbildungshilfen (ABH) (Reisekosten) im Zusammenhang mit Polizeitrainings in Tunesien verausgabt.

Jahr	Verausgabte Haushaltsmittel BPOL für ABH in Euro
2015	83.282,10
2016	131.965,02
2017	85.562,84
2018	172.093,39
2019	201.943,12
2020	139.593,89
2021	95.614,13
2022	398.517,67
bis 11. August 2023	106.221,86

Seit 2015 bis heute wurde TUN im Rahmen der Ausbildungshilfe (ABH) in einem Gesamtumfang von 469 463,60 Euro durch das BKA unterstützt.

\* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Jahr	Verausgabte Haushaltsmittel für BKA für ABH in Euro
2015	102.898,88
2016	89.128,80
2017	101.843,87
2018	84.582,70
2019	39.138,75
2020	2.895,92
2021	23.455,89
2022	30.061,25
bis 11. August 2023	0

6. Welche Sachmittel hat die Bundesregierung seit 2015 an tunesische Sicherheitsbehörden, Geheimdienste und Militärs geliefert, und um welche Hersteller handelte es sich jeweils (bitte nach Jahren aufschlüsseln und auch die jährlichen Kosten nennen)?

Zu im Kontext der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung an Tunesien gelieferten Sachmitteln verweist die Bundesregierung auf die Information des Deutschen Bundestages im Rahmen der jeweiligen Schreiben des Auswärtigen Amtes (AA) und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an die Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses vom 17. Mai 2016, 20. Februar 2017, 16. Mai 2018, 26. Februar 2019, 19. März 2020 sowie vom 30. März 2021, einschließlich der VS-eingestuften Anlagen für das jeweilige Jahr.

Darüber hinaus wird zum konkreten Umfang und Inhalten der Hilfen der Bundesregierung bei Aufbau, Ausbildung und Ausstattung von tunesischen Sicherheitsbehörden seit 2010 auf die Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) – zuletzt auf Bundestagsdrucksache 20/229 – verwiesen.

Die Ausstattungshilfen seit dem vierten Quartal 2021 sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Bundespolizei

Jahr	Bezeichnung	Verausgabte Haushaltsmittel in Euro
4. Quartal 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 2 kleine Tankfahrzeuge</li> <li>– 27 Bootsmotoren</li> <li>– 4 Unimog</li> <li>– 35 Nachtsichtgeräte</li> <li>– 600 Plattenträger mit Weich- und Hartballistik („Ballistische Schutzwesten“)</li> <li>– 1 Notstromaggregat</li> <li>– 6 Spezialwerkzeugsätze für Motoren 35m Schiffe</li> <li>– 6 Schlauchboote inkl. 3 Trailer</li> <li>– 4 Liegeplatz-, 2 Sanitärcontainer</li> <li>– 8 Spezialwerkzeugsätze für Geländefahrzeuge</li> <li>– 5 Tragen für Ausbildungsmaßnahmen</li> <li>– 150 Rucksäcke/Schlafsäcke</li> </ul>	3.047.339,60
2022	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 45 Quads</li> <li>– 2 kleine Tankfahrzeuge</li> <li>– 7 Anhänger für Unimog</li> <li>– 83 Nachtsichtgeräte</li> <li>– 6 Schlauchboote inkl. 3 Trailer</li> <li>– 2 Laptops mit Softwarelizenzen zur Wartung von Geländefahrzeugen</li> </ul>	2.007.151,14
1. Januar bis 11.08.2023	Beschaffungen dauern noch an	

## Bundeskriminalamt

Jahr	Bezeichnung	Verausgabte Haushaltsmittel in Euro
4. Quartal 2021	keine	0,00
2022	Büroausstattung Möbiliar zur Ausstattung von Arbeitsplätzen und Büroräumen	24.851,92
2023	keine	0,00

Zudem wurde im Rahmen der globalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie durch die Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2022 Labormaterial zur Durchführung von PCR-Tests sowie ein Sauerstoffgenerator (Gesamtbetrag: 757 158,85 Euro) finanziert und der tunesischen Generaldirektion des Militärs übergeben, die mit der landesweiten COVID-19-Koordination beauftragt gewesen ist.

Die Beantwortung der Frage kann hinsichtlich der Sachmittel an tunesische Sicherheitsbehörden (ohne Nachrichtendienste) und Militär nicht offen erfolgen. Die Einstufung der Antwort auf diesen Teil der Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrade „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vor-

liegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.\* Nach der Verschlussachenanweisung (VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu den Hersteller und der Ausstattung der (teilweise außer Dienst gestellten) und an Tunesien weitergegebenen Gerätschaften der Sicherheitsbehörden einem nicht eingrenzbaeren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich machen. Eine Einstufung erscheint nach Abwägung zum einen zur Gewährleistung des vereinbarten Vertrauensschutzes notwendig. Eine Veröffentlichung würde von der tunesischen Seite als Vertrauensbruch gewertet, was die erfolgreiche, zukünftige Zusammenarbeit auf bilateraler und multinationaler Ebene verschlechtern und damit das Staatswohl gefährden würde. Zum anderen könnten bei einer Veröffentlichung Rückschlüsse auf die Einsatzfähigkeit und taktischen Vorgehensweise auch der deutschen Sicherheitsbehörden gezogen werden, was deren zukünftige Effektivität und damit ihre Aufgabenerfüllung gefährden würde. Insofern könnte die Offenlegung entsprechender Informationen für die Sicherheit und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt (Anlage 3).\*

Obleich der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist, kann die Antwort zu Frage 6 hinsichtlich der Lieferung von Sachmittel an Nachrichtendienste nicht offen erfolgen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste gilt, dass Einzelheiten über die Ausgestaltung der Kooperation absolut vertraulich behandelt werden. Die gegenseitig vorausgesetzte Vertraulichkeit der Zusammenarbeit ist die Geschäftsgrundlage für jedwede Kooperation unter Nachrichtendiensten.

Dies umfasst neben der Zusammenarbeit als solcher auch Informationen zu ihrer konkreten Ausgestaltung sowie zu den Arbeitsweisen, Methoden, Tätigkeiten und Fähigkeiten anderer Nachrichtendienste. Eine öffentliche Bekanntgabe der Zusammenarbeit der Nachrichtendienste des Bundes mit anderen Nachrichtendiensten sowie von Einzelheiten zur jeweiligen Kooperation entgegen der zugesicherten Vertraulichkeit würde die Nachrichtendienste des Bundes in grober Weise diskreditieren und sich erheblich negativ auf deren internationale Kooperationen auswirken. Ein in der Konsequenz zurückgehender Informationsaustausch hätte wiederum eine Verschlechterung der Informationslage der Nachrichtendienste des Bundes zur Folge. Mithin ist die offene Beantwortung der Frage dazu geeignet, die sachgerechte Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Bundesnachrichtendienstes (BND) – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG)) – zu gefährden.

Darüber hinaus betreffen die erbetenen Auskünfte zu geleisteten Sachmitteln den Haushaltsplan des BND. Der Wirtschaftsplan des BND ist bereits gesetzlich gemäß § 10a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) „GEHEIM“ eingestuft.\*\* Hintergrund ist, dass durch die Kenntnisnahme der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sehr leicht Rückschlüsse auf Aufklärungsschwerpunkte sowie

\* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

\*\* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Fähigkeiten des BND gezogen werden können. Der Sinn und Zweck der vom Gesetzgeber vorgesehenen Geheimhaltung würde umgangen, wenn im Rahmen des parlamentarischen Informationsanspruches Auskünfte zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes in öffentlich zugänglicher Weise gegeben würden. Aus ihrem auch nur bruchstückartigen Bekanntwerden könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf den Haushalt sowie Modi Operandi des BND ziehen und dessen Aufgabenwahrnehmung unter Nutzung dieses Wissens gezielt beeinträchtigen.

Die sachgerechte und von Dritten unbeeinträchtigte Aufgabenwahrnehmung der Nachrichtendienste des Bundes ist zur Versorgung der Bundesregierung mit nachrichtendienstlichen Erkenntnissen unerlässlich. Ein auch nur teilweiser Wegfall würde außen- und sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland erheblich schädigen und kann nicht hingenommen werden.

Im vorliegenden Einzelfall ist die Bundesregierung daher nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu dem Schluss gekommen, dass im Hinblick auf das Staatswohl die Einstufung der Antwort auf die Frage als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Geheim“ erforderlich ist.\* Diese Informationen werden dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

7. Inwieweit wurden Tunesien solche Sachmittel einschließlich technischer Mittel zur Grenzüberwachung unmittelbar von der Bundesregierung überlassen, inwieweit hat sich Tunesien solche Mittel von deutschen Herstellern selbst beschafft?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Hinsichtlich des zweiten Frageteils, ob sich Tunesien solche Mittel von deutschen Herstellern selbst beschafft hat, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- a) Inwiefern war die Beschaffung von technischer Ausrüstung und Ausstattung bei deutschen Unternehmen an die Ausbildung der tunesischen Einsatzkräfte durch die Bundespolizei gebunden (auch durch mündliche Nebenabsprachen)?

Beschaffte Ausstattungen werden stets mit umfassenden Ausbildungshilfemaßnahmen flankiert, um angemessene Handhabung und Nachhaltigkeit sicherzustellen. Weitere Bindungen existieren nicht.

- b) Gab oder gibt es Beamtinnen oder Beamte der Bundespolizei, die im Rahmen einer Nebenbeschäftigung, für die sie von der Bundespolizei freigestellt wurden, tunesische Behörden im Umgang und in der Bedienung von technischen Einrichtungen zur Grenzüberwachung ausgebildet haben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

---

\* Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die Antwort als „VS – Geheim“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

8. Welche multi- oder bilateralen Gespräche zwischen Vertreterinnen und Vertretern der deutschen und der tunesischen Regierung im Bereich Migration, Grenzsicherung und Terrorismus gab es seit 2021 (bitte mit Datum auflisten und auch darstellen, was dabei besprochen bzw. vereinbart wurde)?

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung pflegen Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung den Informationsaustausch mit einer Vielzahl von Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern in Tunesien. Eine Verpflichtung zur vollständigen Erfassung und Dokumentation sämtlicher Gespräche besteht nicht.

Zuletzt reiste auf politischer Ebene im Juni 2023 die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser mit ihrem französischen Amtskollegen, Gerald Darmanin, nach Tunesien (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/06/gespraeche-tunesien.html>). Im August 2023 reiste Katja Keul, Staatsministerin im Auswärtigen Amt, nach Tunesien für einen Austausch zu den deutsch-tunesischen Beziehungen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/-/2611192>).

Darüber hinaus traf Bundeskanzler Olaf Scholz den tunesischen Staatspräsidenten Saied im Rahmen des Paris Summit im Juni 2023 (<https://www.bundeskanzler.de/bk-de/aktuelles/finanzpakt-gipfel-paris-2198352>).

9. Mittel in welcher Höhe hat die EU Tunesien nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 im Bereich Migration, Grenzschutz usw. jährlich zur Verfügung gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und hat die EU Tunesien seither auch Sachmittel geliefert, und wenn ja, in welchem Umfang?

Die Europäische Union hat Tunesien zwischen 2017 und 2020 im Rahmen des European Union Emergency Trust Fund for Africa (EUTF) mit 91 Mio. Euro unterstützt. Zusammen mit der Unterstützung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument, Global Europe, NDICI-GE) beläuft sich die Förderung aktuell auf 152 Mio. Euro. Genauere Informationen und eine Auflistung von Programmen des EUTF sind auf der Webseite der Europäischen Union einsehbar ([https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/european-neighbourhood-policy/countries-region/tunisia\\_en#support-in-the-field-of-migration-under-the-eut-f-africa](https://neighbourhood-enlargement.ec.europa.eu/european-neighbourhood-policy/countries-region/tunisia_en#support-in-the-field-of-migration-under-the-eut-f-africa) bzw. [https://trust-fund-for-africa.europa.eu/where-we-work/regions-countries/north-africa/tunisia\\_en](https://trust-fund-for-africa.europa.eu/where-we-work/regions-countries/north-africa/tunisia_en)).

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Mitte Juli 2023 unterzeichnete Absichtserklärung der EU mit Tunesien, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die weitere multi- und bilaterale Zusammenarbeit mit Tunesien?

Bei der am 16. Juli 2023 unterzeichneten Vereinbarung der Europäischen Union (EU) mit Tunesien handelt es sich um ein „Memorandum of Understanding“ zur Zusammenarbeit in den fünf Säulen Finanzen, Wirtschaft und Handel, Energiewende, zwischenmenschlichen Austausch und Migration. Dadurch soll die Kooperation mit Tunesien als Teil eines breiteren EU-Engagements vertieft werden. Für die Bundesregierung ist es in der weiteren Zusammenarbeit mit Tunesien entscheidend, dass Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gestärkt und bei allen Maßnahmen im Bereich Migration, Menschenrechte und

humanitäre Verpflichtungen eingehalten und besonders vulnerable Gruppen geschützt werden.

11. Welche konkreteren Angaben kann die Bundesregierung zu den Inhalten der Absichtserklärung bzw. zu deren konkreter Umsetzung machen, etwa zur verstärkten „operativen Partnerschaft gegen Menschensmuggel und Menschenhandel“, zur „Verbesserung der Koordinierung von Such- und Rettungsaktionen auf See“, zur „wirksamen Grenzverwaltung“ sowie zur „Entwicklung eines Systems zur Identifizierung und Rückführung“ irregulärer Migrantinnen und Migranten in ihre Herkunftsländer?
  - a) Inwieweit wird die Bundesregierung bzw. werden Bedienstete der Bundespolizei oder anderer deutscher Behörden sich an der Umsetzung beteiligen, und welche Absprachen und Planungen gibt es dazu?
  - b) Sind aktuell Treffen zwischen der EU, einzelnen Mitgliedstaaten und Tunesien geplant, um weitere Absprachen zu treffen?

Die Fragen 11 bis 11b werden zusammen beantwortet.

Durch das Memorandum of Understanding (MoU) soll in den fünf Säulen der Zusammenarbeit ein verstärkter politischer Dialog entstehen ([https://germany.representation.ec.europa.eu/news/gemeinsame-erklarung-eu-und-tunesien-bauen-kooperation-aus-2023-07-17\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/gemeinsame-erklarung-eu-und-tunesien-bauen-kooperation-aus-2023-07-17_de)). Die Umsetzung der angesprochenen Einzelmaßnahmen ist derzeit Gegenstand von laufenden Verhandlungen zwischen der EU und Tunesien. Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag im Rahmen ihrer Verpflichtungen regelmäßig in Angelegenheiten der EU. Darüber hinaus äußert sie sich jedoch grundsätzlich nicht zu den laufenden Verhandlungen in diesem Bereich.

12. Ist die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit Tunesien nach wie vor „eng und vertrauensvoll“ (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 26 des Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu auf Bundestagsdrucksache 19/28193), und wie lässt sich dies damit vereinbaren, dass tunesische Behörden im Vorfeld der Unterzeichnung der gemeinsamen Absichtserklärung mit der EU Hunderte Schutzsuchende ohne Wasser und Nahrung in die Wüste abschieben haben ([www.fr.de/politik/flucht-migrationspakt-eu-menschenleben-gefluechtete-tunesien-wueste-ausgesetzt-saied-migration-zr-92388244.html](http://www.fr.de/politik/flucht-migrationspakt-eu-menschenleben-gefluechtete-tunesien-wueste-ausgesetzt-saied-migration-zr-92388244.html)), was aus Sicht der Fragestellenden eine eklatante Verletzung von Menschenrechten darstellt?

Die Bundesregierung pflegt mit Tunesien als einem direkten europäischen Nachbarstaat grundsätzlich Zusammenarbeit und Dialog. Dabei kommuniziert die Bundesregierung klar ihre Prinzipien und Grundsätze. Die Bundesregierung verfolgt die aktuellen Berichte über die Lage von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten in Tunesien und den Umgang mit ihnen mit großer Sorge. Die Bundesregierung hat die Verschleppung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten in das libysch-tunesische und algerisch-tunesische Grenzgebiet verurteilt und die Einstellungen dieser Praktiken und Aufklärung gefordert.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Situation in Tunesien aus menschenrechtlicher und demokratiepolitischer Sicht, vor dem Hintergrund, dass Präsident Kais Saied Berichten zufolge zunehmend autoritär regiert, bürgerliche Freiheiten einschränkt und Oppositionelle, Journalistinnen und Gewerkschafter inhaftieren lässt ([www.tagesschau.de/ausland/afrika/tunesien-arabischer-herbst-100.html](http://www.tagesschau.de/ausland/afrika/tunesien-arabischer-herbst-100.html)), und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus für die künftige Zusammenarbeit mit der tunesischen Regierung?

Die Bundesregierung beobachtet mit großer Sorge die innenpolitische Entwicklung in Tunesien und fordert die tunesische Regierung bei jeder Gelegenheit – zuletzt beim Besuch der Staatsministerin des Auswärtigen Amts, Katja Keul, in Tunis, auf, allgemeine Rechtsstaatsprinzipien, das Recht auf ein faires Verfahren und die Meinungsfreiheit einzuhalten, zivilgesellschaftliches Engagement zu ermöglichen und den demokratischen Acquis zu bewahren. Aus Sicht der Bundesregierung ist auch in Tunesien weiterhin ein inklusiver und breiter Dialogprozess erforderlich, um die politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen zu überwinden.

Anlage 1 zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf BT-Drucksache 20/7998

---

Anlage zur Antwort zu Frage 3

Bundespolizei:

Ergänzend für den Zeitraum 4. Quartal 2021 bis 11. August 2023:

4. Quartal 2021

<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>	<b>Zeitansatz (Tage)</b>
Qualifizierung zum A Trainer - Teil 1 - Auffrischung polizeiliche Grundlagenvermittlung B Trainerqualifizierung	5
Qualifizierung zum A-Trainer (Offiziere) - Teil 2	10
Grenzschutz (IBM) - Qualifizierung von TUN Polizeibeamten zur Urkundenfachkraft (Multiplikator) im Rahmen internationaler Zusammenarbeit	10
Qualifizierung von Multiplikatoren Führen und Warten von schnellen Kontrollbooten, Grund- und Aufbaulehrgang	10
Schulung Yamaha Motoren Stufe 1 bis 3, Diagnostik, Wartung, Reparatur	5
Schulung Wartung Radaranlagen	5
Zwei Maßnahmen Schulung UNIMOG-Fahrer	5
Mentoring der Multiplikatoren Fahrtraining	5

2022

<b>Maßnahmenmodul</b>	<b>Zeitansatz (Tage)</b>
Vier Maßnahmen Schulung im Umgang mit Migranten, Menschenrechte, Informationsgewinnung über den gesundheitlichen Zustand, Fluchtrouten, Schleuser, etc.	Je 5
Delegationsreise leitender Führungskräfte Aus- u. Fortbildung, Land-/ Seegrenze	5

<b>Maßnahmenmodul</b>	<b>Zeitansatz (Tage)</b>
Zwei Maßnahmen Erfahrungsaustausch, Vermittlung von neuen Erkenntnissen/ Fälschungstechniken	Je 5
Qualifizierung im Bereich polizeiliche Identitätsprüfung (PIP) - Grund- und Fortbildungslehrgang zum Multiplikator PIP	5
Hospitation von Mitarbeitern des zentralen Urkundenlabors (Dokumentenanalyse/Druck-/Integrationstechniken)	5
Delegationsreise leitender Führungskräfte zum Erfahrungsaustausch über strategische, taktische und organisatorische Aspekte des Grenzmanagements sowie der Zusammenarbeit mit anderen Sicherheitsbehörden im nationalen und internationalen Bereich	5
Delegationsreise auf Ebene der zuständigen Leiter für Logistik, Wartung und Organisation zum Erfahrungsaustausch über Aspekte der Logistik, Materialverwaltung und Wartungskonzepte	5
Mentoring/Evaluierung technisches Training MTU, Wartungs-/Instandsetzungskonzept	12
Drei Maßnahmen Fortbildung von Führungskräften - Distriktleiter - Kooperative Führung	Je 10
Bedarfsanalyse K-Werkstätten Tunis, Medenine und Tataouine	5
Qualifizierung von Multiplikatoren UNIMOG	5
Taktisches Vorgehen im Einsatzraum - Mentoring der Multiplikatoren	10
Taktisches Vorgehen im Einsatzraum - Qualifizierung Fachlehrer/Ausbilder, Teil 1 - Basisausbildung/Anwenderschulung	10
Fortbildung von Fachlehrern in Einsatztaktik/Führung (Beurteilung der Lage/Befehlsgebung) zur Vermittlung der Thematik an Grenzposten-/Brigadeführer	10
Drei Maßnahmen Schulung von Grenzpostenführern im Bereich Aufgaben und Verantwortung	5
Qualifizierung von Multiplikatoren Führungs- und Einsatzmittel (FEM)Teil 1	5
Qualifizierung von Multiplikatoren FEM und Instandsetzung Lima Fa Endress (2016/2017) mit Elektrotechnikern NG	5

<b>Maßnahmenmodul</b>	<b>Zeitansatz (Tage)</b>
Schulung von Brigadeführern im Bereich Aufgaben und Verantwortung	5
Qualifizierung von Multiplikatoren FEM Teil 2 - Mentoring	5
Wiederholung/ Auffrischung Teil 1 und Teil 2 der begonnenen Multiplikatorenqualifizierung 2019/2020 (Aufbauqualifizierung von Multiplikatoren Erste Hilfe zum Rettungshelfer)	5
Qualifizierung von Multiplikatoren Erste Hilfe, Teil 3	5
Qualifizierung von Multiplikatoren Erste Hilfe, Teil 4 und 5	10
Zwei Maßnahmen Fortbildung von Brigadeführern im Hinblick auf Informationsgewinnung aus der Bevölkerung, Erhebung, Verarbeitung und Auswertung/Analyse von Informationen	Je 3
Aufbauqualifizierung von A- und B-Trainern (methodisch/didaktische Vermittlung - Durchführung polizeilicher Standardeingriffsmaßnahmen bei Widerstand)	10

1. Januar bis 11. August 2023

<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>	<b>Zeitansatz (Tage)</b>
Zwei Maßnahmen Aufgaben und Verantwortung von Grenzposten- und Brigadeführern	5
Umgang mit Migranten, Menschenrechte und Informationsgewinnung	10
Fortbildung von Führungskräften (Distriktleiter) "Kooperatives Führungssystem" - Teil 4	6
Mentoring von Multiplikatoren "Taktisches Vorgehen im Einsatzraum"	10
Einweisung zgl. Qualifizierung von Multiplikatoren "I-Trupp Kfz"	10
Mentoring von K-Werkstattmitarbeitern in Jendouba, El Kef und Kasserine	5
Mentoring von Fachlehrern in Einsatztaktik/ Führung anl. Themenvermittlung an Brigade-/ Grenzpostenführer	12
Qualifizierung von Multiplikatoren Urkundenfälschung zum A-Multiplikator	5

<b>Bezeichnung der Maßnahme</b>	<b>Zeitansatz (Tage)</b>
Erfahrungsaustausch, Vermittlung von neuen Erkenntnissen/Fälschungstechniken	5
Weiterqualifizierung von Multiplikatoren "Führen und Warten von schnellen Kontrollbooten"	10

Seiten gesamt: 4

